

Regierungspräsidium Darmstadt : 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/2  
Dokument-Nr.: 2019/671651  
Ihr Zeichen: FB 230  
Ihre Nachrichten vom: 31. Oktober 2019, 04. November 2019  
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert  
Zimmernummer: 2.41  
Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610  
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de  
Datum: 23.12.2019

## Nachtragssatzung und -haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den im Beschluss über den

- Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen sowie dem Höchstbetrag der Liquiditätskredite,

sind ebenfalls enthalten.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



## I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. das am 10. Dezember 2018 vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Nachtragssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von 30.088.702 EUR - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 3.421.393 EUR, die gemäß § 19 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**26.667.309 EUR**

(i. W.: "Sechszwanzig Millionen sechshundertsiebenundsechzigtausenddreihundertneun Euro"),

der gegenüber der Haushaltssatzung um 19.017.000 EUR erhöht wurde, gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 4 und § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung **unverändert** vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.480.000 EUR**

(i. W.: "Eine Million vierhundertachtzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 und § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung **unverändert** festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**47.000.000 EUR**

(i. W.: „Siebenundvierzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO.

## II. Genehmigung zum Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Da-Di-Werk“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der unter Nr. 2 des Beschlusses über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2019 **unverändert** vorgesehenen Kredite in Höhe von 39.645.100,00 EUR – abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des KIPG von 8.330.600,00 EUR, die gemäß § 19 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

**31.314.500 EUR**

(i. W.: "Einunddreißig Millionen dreihundertvierzehntausendfünfhundert Euro")

gemäß § 52 Abs. HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss unter Nr. 3 **unverändert** vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**29.382.000 EUR**

(i. W.: "Neunundzwanzig Millionen dreihundertzweiundachtzigtausend Euro")

gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss unter Nr. 4 **unverändert** festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**12.000.000 EUR**

(i. W.: „Zwölf Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

### III. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Das ordentliche **Jahresergebnis** erhöht sich um 3.332,0 T€ auf 12.546,5 T€. Diese Ergebnisverbesserung ist vor allem auf die Verminderung der Aufwendungen um 4.252,0 T€ zurückzuführen. Ursache hierfür sind in erster Linie die Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft im Bereich des Arbeitslosengeldes II / SGB II. Diese verringern sich auf Grund einer geringeren Anzahl an Bedarfsgemeinschaften / Fallzahlen um 3.600,0 T€. Hiermit korrelierend sind die Mindererträge aus Transferleistungen von 920,0 T€.

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts kann im gesamten Finanzplanungszeitraum dargestellt werden.

Kongruent zum ordentlichen Jahresergebnis erhöht sich auch der **Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit** um 3.332,1 T€ auf nunmehr 20.120,9 T€. Mit dem Nachtragshaushalt kann nunmehr auch der Ausgleich im Finanzhaushalt dargestellt werden. Ergab sich im Haushaltsplan noch eine diesbezügliche Finanzierungslücke von 3.161,4 T€, weist der Nachtragshaushaltplan nun einen positiven Saldo von 170,7 T€ (Zahlungsmittelüberschuss) aus. Auch für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 ist ein ausgeglichener Finanzhaushalt geplant.

Die wesentlichen Änderungen des Finanzhaushalts liegen jedoch in den Bereichen der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Auf Grund einer mangelhaften Buch- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs „Kreiskliniken“ ist eine einmalige, kreditfinanzierte Investitionszuweisung des Landkreises in Höhe von 19.017,0 T€ notwendig, um den investiven Anteil der Liquiditätskredite sowie die noch zu finanzierenden Ausgabeermächtigungen des Vermögensplans des Eigenbetriebs ausgleichen zu können. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöhen sich jeweils um diesen Betrag. Hierdurch ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 29.096,9 T€ und ein Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 9.146,6 T€.

Ich gehe davon aus, dass mit dieser einmaligen Investitionszuweisung der Gesamtfinanzierungsbedarf des Eigenbetriebs „Kreiskliniken“ vollständig abgedeckt und die Buch- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs so umgestellt ist, dass weitere Fehlsteuerungen verhindert werden.

Die Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 09. Dezember 2019 beinhaltet auch die Beschlussfassung über überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO zur Verlustabdeckung an den Eigenbetrieb „Kreiskliniken“ in Höhe von 2.670,9 T€. Ich bitte über die Hintergründe des erhöhten Jahresfehlbetrags des Eigenbetriebs zu berichten.

Das am 10. Dezember 2018 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept** geht davon aus, dass die Teilnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg am Entschuldungspro-

gramm der HESSENKASSE zu einer vollständigen Ablösung der zum 31. Dezember 2018 bestehenden Liquiditätskredite führt. Dies ist nicht eingetreten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verfügt noch immer über relativ hohe überjährige „echte“ Liquiditätskredite.

Seit 01. Januar 2019 haben die Kommunen zur Sicherung ihrer stetigen Zahlungsfähigkeit einen Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite in Höhe von mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre vorzuhalten (§ 106 Abs. 1 HGO). Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE genügt es, wenn dieser Liquiditätspuffer bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 sukzessive aufgebaut wird.

Bei Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Jahr 2020 ist darzustellen, wie diese gesetzliche Forderung umgesetzt werden soll. Unter dieser Voraussetzung ist das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 genehmigungsfähig.

#### **IV. Anmerkungen zur Nachtragssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg:**

In der Nachtragssatzung wurden die Veränderungen der Aufwendungen im Ergebnishaushalt (§ 1) als Summe (vermindert um 4.252,0 T€) angegeben. Hier sollten künftig sowohl die Erhöhungen (für 2019 um 560,4 T€) als auch die Reduzierungen (für 2019 um 4.812,4 T€) angegeben werden.

Ferner sollte unter § 2 der Nachtrags- bzw. Haushaltssatzung die geplanten KIP-Kredite (für 2019 in Höhe von 3.421,4 T€), nachrichtlich separat ausgewiesen werden.

#### **V. Feststellungen zur Wirtschaftsführung und Finanzlage des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement „Da-Di-Werk“:**

Im **Erfolgsplan** wurden keine Änderungen vorgenommen.

Im **Vermögensplan** des Betriebszweigs Gebäudemanagement wurden die Ausgabeansätze für Baumaßnahmen an den Schulen dem Fortschritt bei der Umsetzung des Schulbauprogramms angepasst. Für diese Schulbaumaßnahmen ergibt sich eine Kostenreduzierung von 100.000,00 EUR.

Gleichzeitig wurden die Gesamtausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens um den gleichen Betrag erhöht. Zur Umsetzung des EU-Gesetzes zur europaweiten Vereinheitlichung der elektronischen Rechnungslegung in der Verwaltung werden neue Hardwarekomponenten und Benutzerlizenzen benötigt.

Das Volumen des Vermögenshaushalts bleibt unverändert.

Eine Reduzierung des Gesamtbetrags der **Kreditermächtigungen** konnte daher trotz der Kostenreduzierung im Bereich der Schulbaumaßnahmen nicht erreicht werden. Meine grundsätzliche Zustimmung zum Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen des „Da-Di-Werks“ für Schulbau und Verwaltungsgebäude steht weiterhin unter dem Vorbehalt einer nachhaltigen Konsolidierung des Kreishaushaltes und der entsprechenden Wirtschaftspläne der Sondervermögen. Ein Eigenbetrieb, dessen Aktivitäten zum weit überwiegenden Teil aus Haushaltsmitteln des Landkreises finanziert werden, hat eine besondere Verantwortung, zu der Konsolidierung des Kreishaushalts beizutragen.

Die **Verpflichtungsermächtigungen** der einzelnen Schulbaumaßnahmen erfahren dem Baufortschritt des Schulbauprogramms entsprechende Anpassungen. Der Gesamtbetrag bleibt jedoch unverändert.

#### **VI. Anmerkungen zum Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement („Da-Di-Werk“):**

Veränderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan sind auch dann im Beschluss über den Nachtragswirtschaftsplan zu nennen, wenn die Gesamtsumme unverändert bleibt. Dies betrifft vorliegend den Nachtragsvermögensplan, der ausgabenseitig sowohl die Erhöhungen als auch Reduzierungen von jeweils 100.000,00 EUR vorsieht.

#### **VII. Auflagen und Empfehlungen:**

Um den Konsolidierungskurs des Landkreises wirksam zu begleiten und um zu verhindern, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises in eine Schieflage gerät, gelten die seitherigen Auflagen und Empfehlungen aus meiner Haushaltsverfügung vom 12. Juli 2019 uneingeschränkt weiter.

Der Bericht, wie Sie den Auflagen im Haushaltsjahr 2019 nachgekommen sind, sollte im ersten Quartal 2020 vorgelegt werden und ohne Verweis auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 der HKO dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 98 Abs. 4 HGO.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.



Lindscheid

Regierungspräsidentin

